

Fachtag Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Modul 2

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe ist „jetzt“!

Webinar 3. Mai 2023

Thomas Pütz MBA

Agenda

1	Fachliche Entwicklung	3
2	Wirtschaftliche Entwicklung	6
3	Finanzierungsmechanismen	11
4	Fahrplan der Inklusiven Lösung	15
5	Leistungen der Hilfe zur Erziehung	25
6	Fazit	35

Agenda

1	Fachliche Entwicklung	3
2	Wirtschaftliche Entwicklung	6
3	Finanzierungsmechanismen	11
4	Fahrplan der Inklusiven Lösung	15
5	Leistungen der Hilfe zur Erziehung	25
6	Fazit	35

Die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in vier großen Phasen

Präventionsorientiertes Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, SGB VIII)
[1991 bis heute]

Kinder- und Jugendhilfe als Kooperationspartner von Eltern, Schule, Eingliederungshilfe etc.
[KJSG als Teilschritt]

Mit Sonderregelungen im Nationalsozialismus sowie in der DDR

Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) [1924 bis 1960]

Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) [1961 bis 1990]

Preußische Gesetze zur Fürsorgeerziehung
[1840 bis 1923]

Die Kinder- und Jugendhilfe ist heute Kooperations- und Netzwerkpartner im Sozialraum

Schnittstellen zu anderen Hilfefeldern

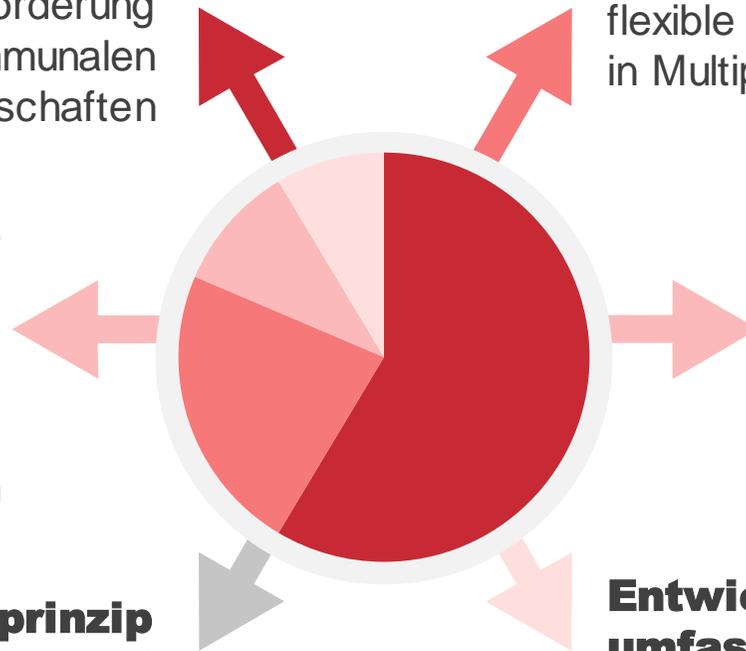
Kooperation u.a. mit (Ganztags-) Schulen, Gesundheitsförderung und Prävention und kommunalen Bildungslandschaften

Sozialräumliche Infrastrukturen

Verzahnung u.a. mit Ganztagsbetreuung, Familienbildung und lokalen Netzwerken

Inklusion als Leitprinzip

Integration sozial benachteiligter junger Menschen (Migration, Armut, seelische Behinderung)



Präventive, alltagsnahe und frühe Hilfen

Niedrigschwellige, frühe und flexible Hilfeangebote insbesondere in Multiproblemerkontexten

Erziehungspartnerschaften

als Konzeptkern u.a. von Beratung, sozialpädagogischer Familienhilfe und Erziehungsberatung

Entwicklung als umfassender Bildungsprozess

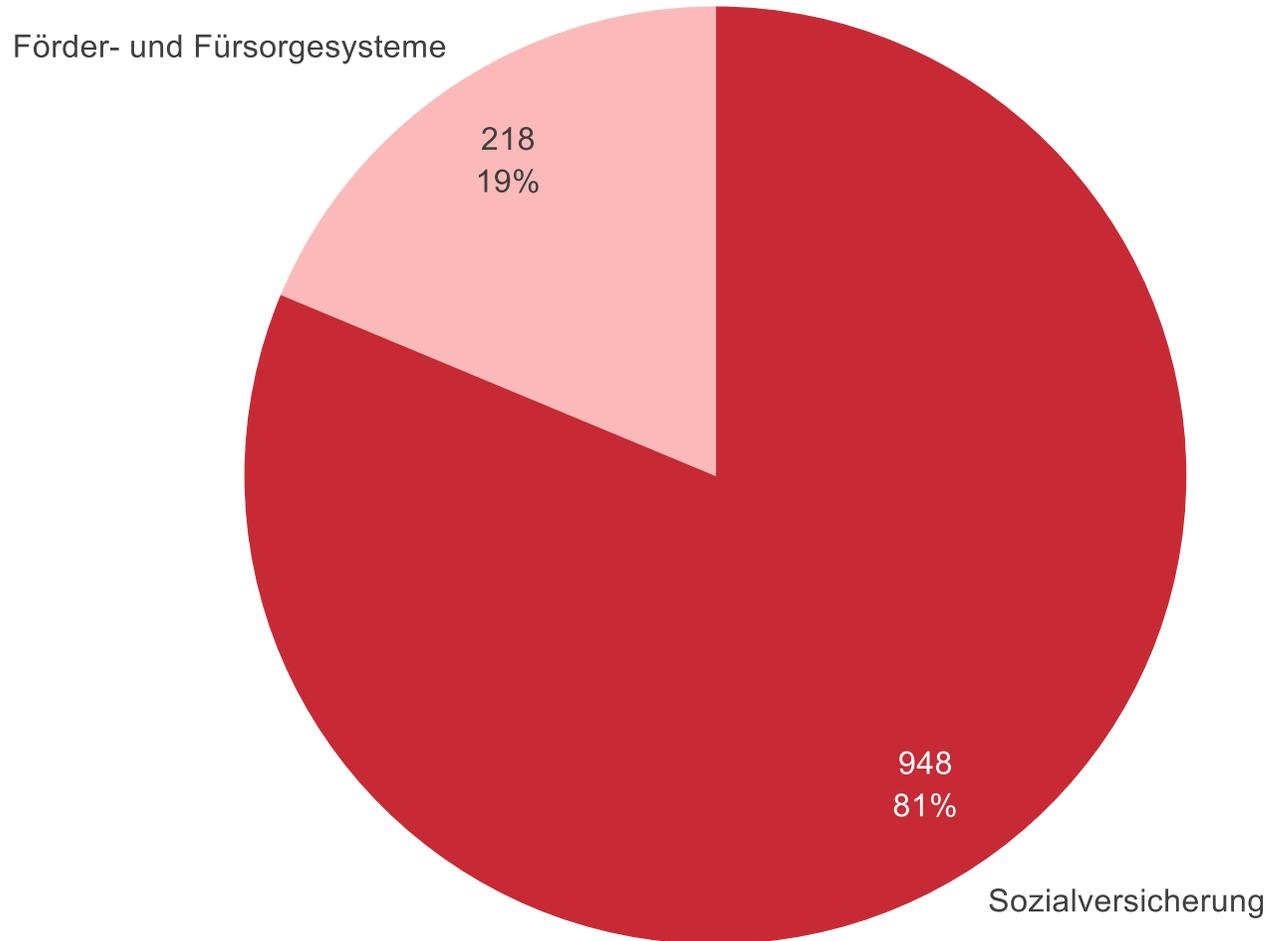
Systematische Ergänzung schulischer Bildung um außerschulische Angebote

Agenda

1	Fachliche Entwicklung	3
2	Wirtschaftliche Entwicklung	6
3	Finanzierungsmechanismen	11
4	Fahrplan der Inklusiven Lösung	15
5	Leistungen der Hilfe zur Erziehung	25
6	Fazit	35

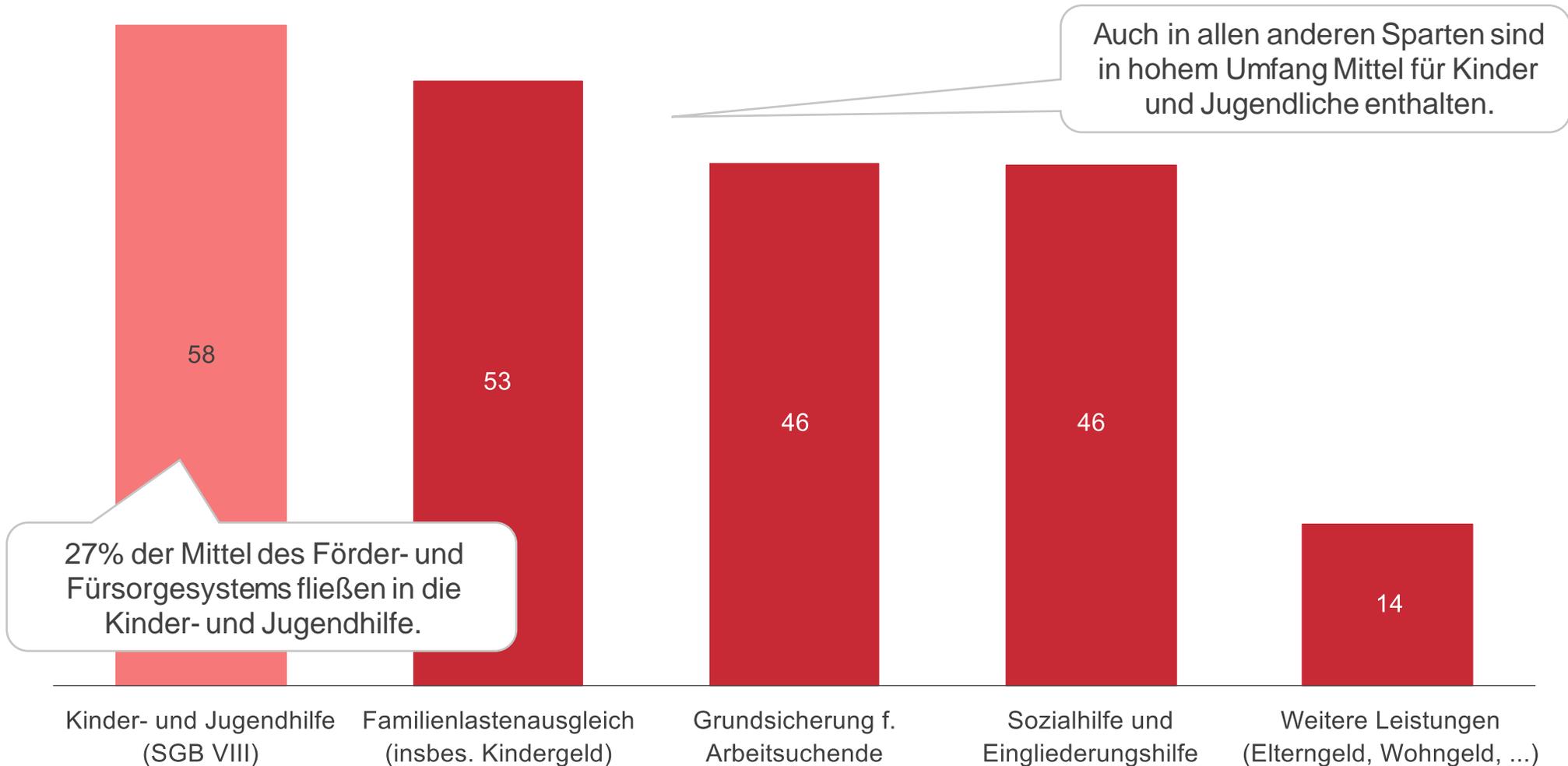
Das Sozialbudget 2021 im Überblick

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Sozialbudget 2021, Angaben in Mrd. Euro



Sozialbudget 2021: Förder- und Fürsorgesysteme

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Sozialbudget 2021, Angaben in Mrd. Euro

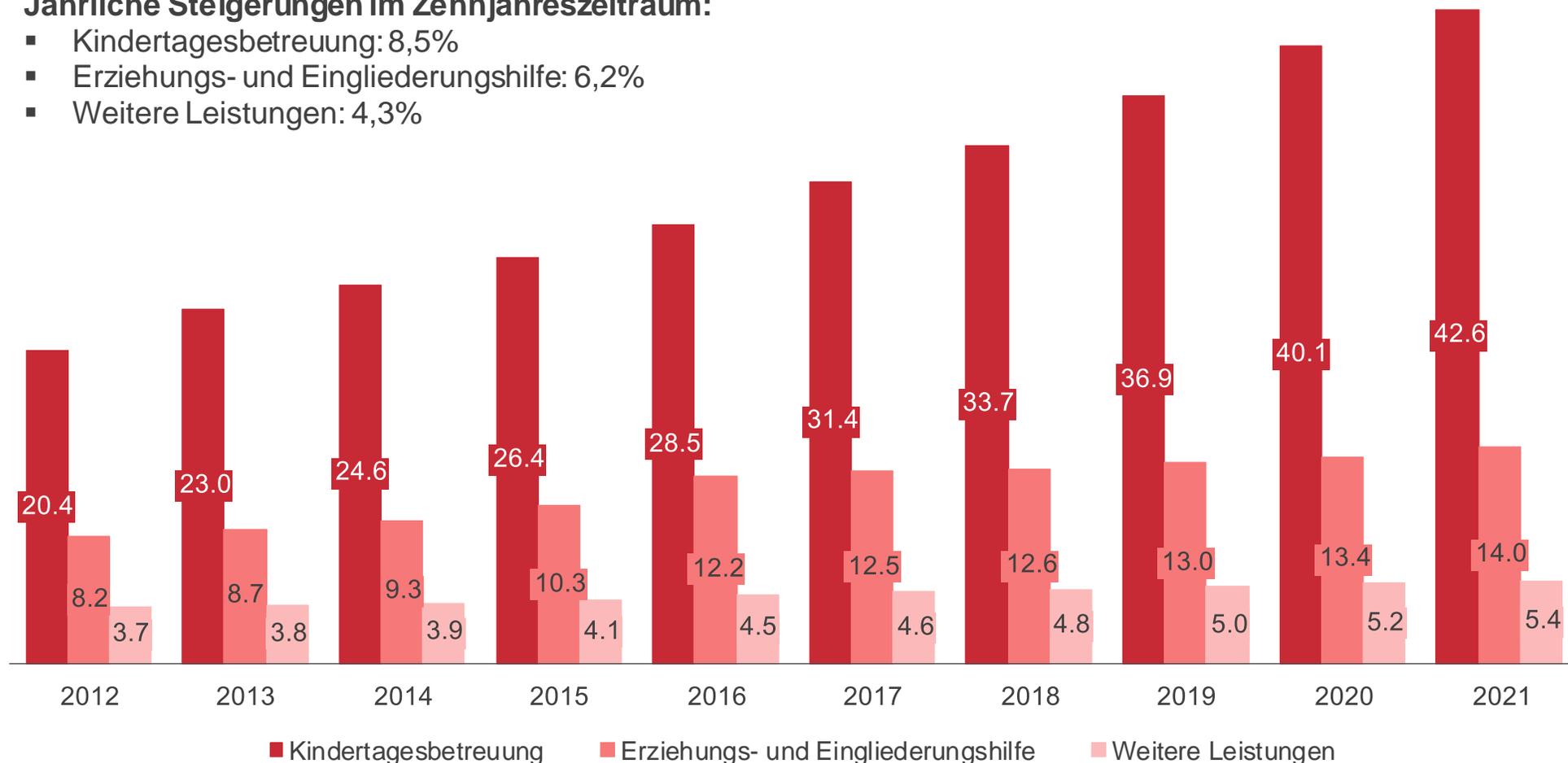


Bruttoausgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Zehnjahreszeitraum

Destatis 2023, Angaben in Mrd. Euro

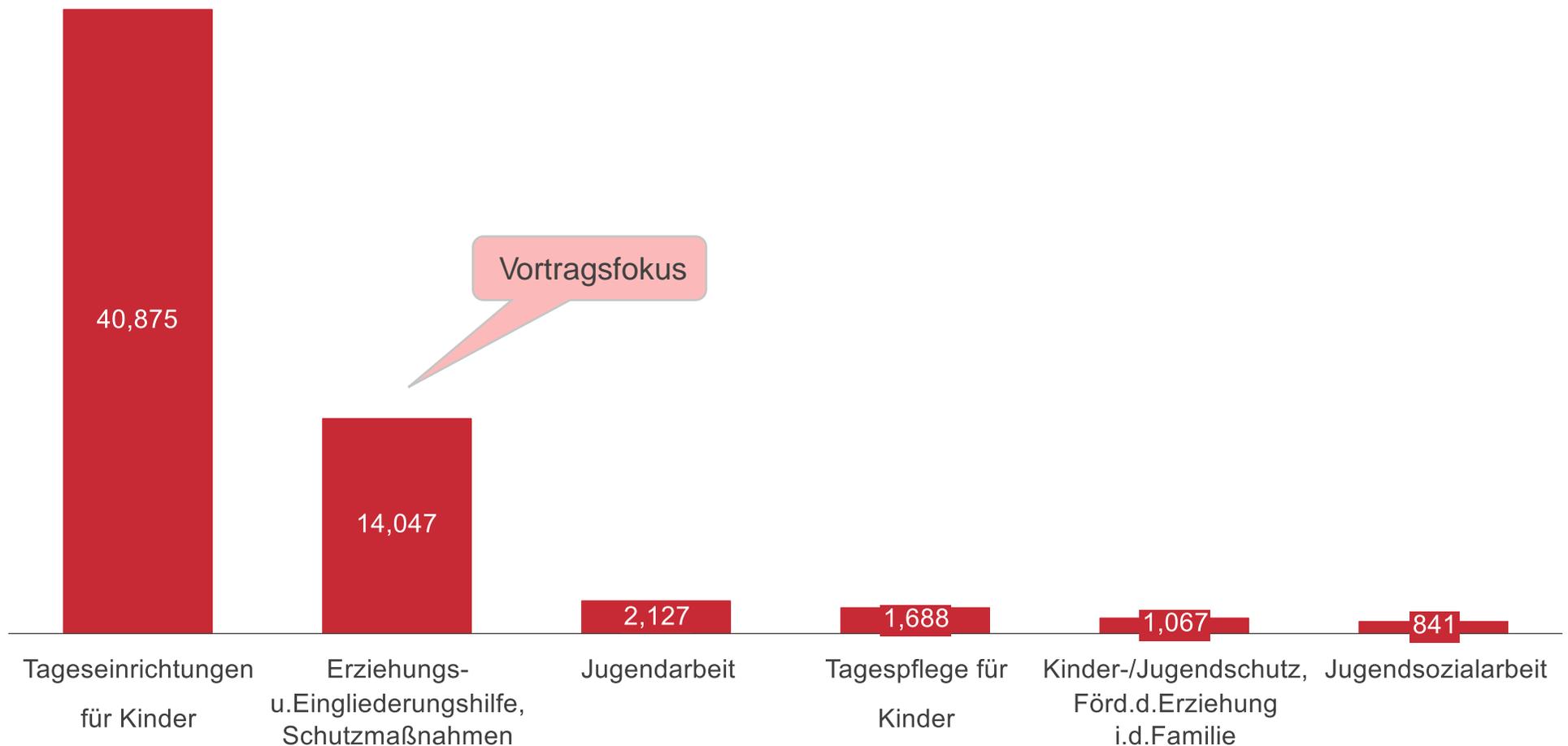
Jährliche Steigerungen im Zehnjahreszeitraum:

- Kindertagesbetreuung: 8,5%
- Erziehungs- und Eingliederungshilfe: 6,2%
- Weitere Leistungen: 4,3%



Bruttoausgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach Leistungsarten im Jahr 2021

Destatis 2023, Angaben in Mrd. Euro



Agenda

1	Fachliche Entwicklung	3
2	Wirtschaftliche Entwicklung	6
3	Finanzierungsmechanismen	11
4	Fahrplan der Inklusiven Lösung	15
5	Leistungen der Hilfe zur Erziehung	25
6	Fazit	35

Wichtigste Finanzierungsmechanismen in der Kinder- und Jugendhilfe

Zuwendungsfinanzierung

Mechanismus:

- Finanzierung mit direkter Inanspruchnahme (keine Einzelfallentscheidung des Jugendamtes erforderlich)
- Bundesgesetz regelt den rechtlichen Rahmen
- Kommunen (Jugendämter), Länder und Bund bezuschussen nach eigenem Ermessen
- In der Regel Eigenanteil der Leistungserbringer
- Verwendungsnachweis
- Ggf. Rückzahlungspflicht

Beispiele:

- Jugendzentren
- Beratungsstellen
- Kindertagesstätten (rechtlich umstritten, eigentlich Entgeltfinanzierung)

Entgeltfinanzierung

Mechanismus:

- Finanzierung nur mit Einzelfallentscheidung des Jugendamtes
- Bundesgesetz regelt den rechtlichen Rahmen
- Kommunale Spitzenverbände und Spitzenverbände der Leistungserbringer schließen einen Rahmenvertrag auf Landesebene
- Kommunen (Jugendämter) führen auf Basis des Landesrahmenvertrags Entgeltverhandlungen mit jedem Leistungsanbieter
- Prospektive und kostendeckende Entgelte
- Kein Verwendungsnachweis
- Keine Rückzahlungspflicht

Beispiele:

- Stationäre und teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Erziehung

Die Leistungen im SGB VIII und SGB IX sind föderal und paritätisch ausgestaltet.

SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe

SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

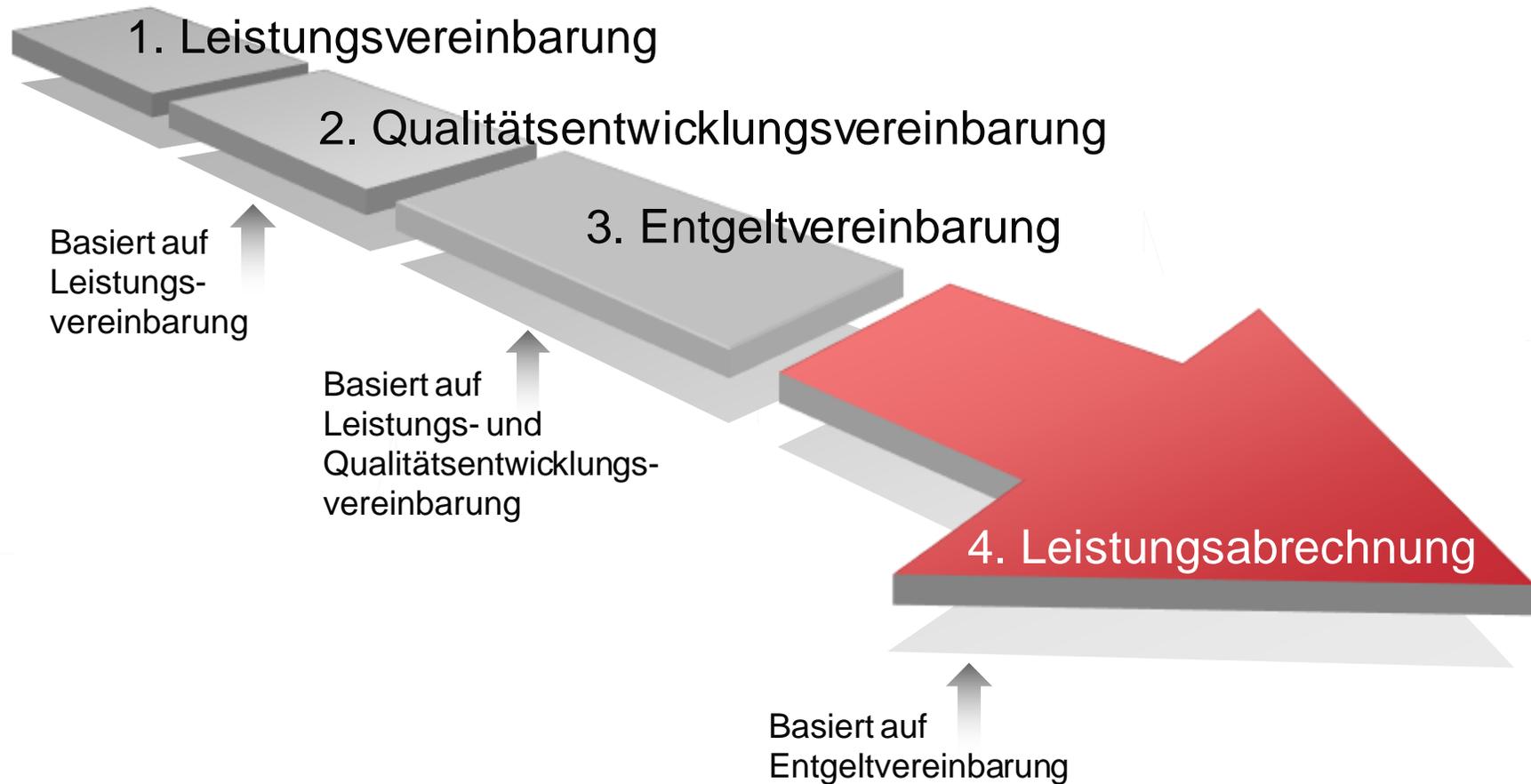
Föderale Ausgestaltung:

- Auf Bundesebene wird der normative Rahmen geregelt (Sozialgesetzbuch).
- Auf Landesebene erfolgt die fachliche und wirtschaftliche Ausgestaltung der Leistungen (Landesrahmenverträge).
- Auf Ebene der Kommunen bzw. Kreise werden die Leistungen und die Preise festgesetzt (Entgeltverhandlungen).

Paritätische Ausgestaltung:

- Paritätisch besetzte Landeskommissionen (Spitzenverbände der öffentlichen und der freien Träger) entwickeln die Landesrahmenverträge.
- Die Schiedsstellen (als vorgerichtliche Instanz) sind ebenfalls paritätisch besetzt.

Vereinbarungskaskade im Rahmenvertrag



Agenda

1	Fachliche Entwicklung	3
2	Wirtschaftliche Entwicklung	6
3	Finanzierungsmechanismen	11
4	Fahrplan der Inklusiven Lösung	15
5	Leistungen der Hilfe zur Erziehung	25
6	Fazit	35

Was ist Gegenstand der „Inklusiven Lösung“? Erweiterung des SGB VIII durch das KJSG

Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen ab 01.01.2028

§ 10 SGB VIII Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

Abs. 4 Satz 2 [in der Fassung ab 1.1.2028]

„Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.“

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind seit Juni 2021 inklusiv auszugestalten

§ 9 SGB VIII Gleichberechtigung von jungen Menschen

Satz 4 [in der aktuellen Fassung]

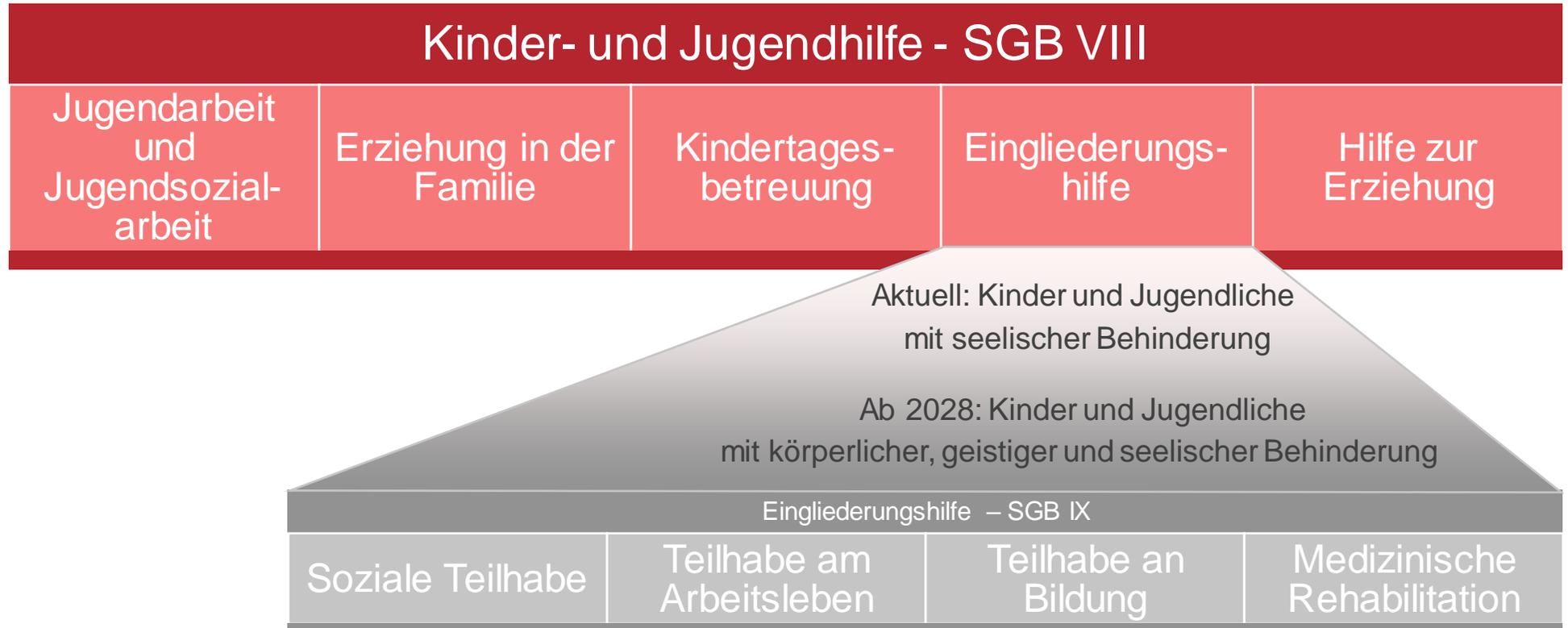
„Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.“

Fahrplan der „Inklusiven Lösung“

Kurzbeschreibung der Folie



Leistungsgruppen der Kinder- und Jugendhilfe



In der Praxis der (vor allem (teil-)stationären) KJH wird Eingliederungshilfe (außerhalb der Kindertagesbetreuung) häufig durch Hilfen zur Erziehung realisiert, nicht durch SGB IX-Leistungen.

1. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 11 Jugendarbeit

- Jugendverbände
- Jugendfreizeitstätten

§ 13 Jugendsozialarbeit

- Ausbildung / Beschäftigung
- Wohnen während Ausbildung / Beschäftigung

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- Beratungsangebote
- Bildungsangebote

§ 13a Schulsozialarbeit

- Sozialpädagogische Angebote in Schule

2. Förderung der Erziehung in der Familie

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

- Beratungsangebote
- Bildungsangebote

§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

→ Wird später detaillierter dargestellt

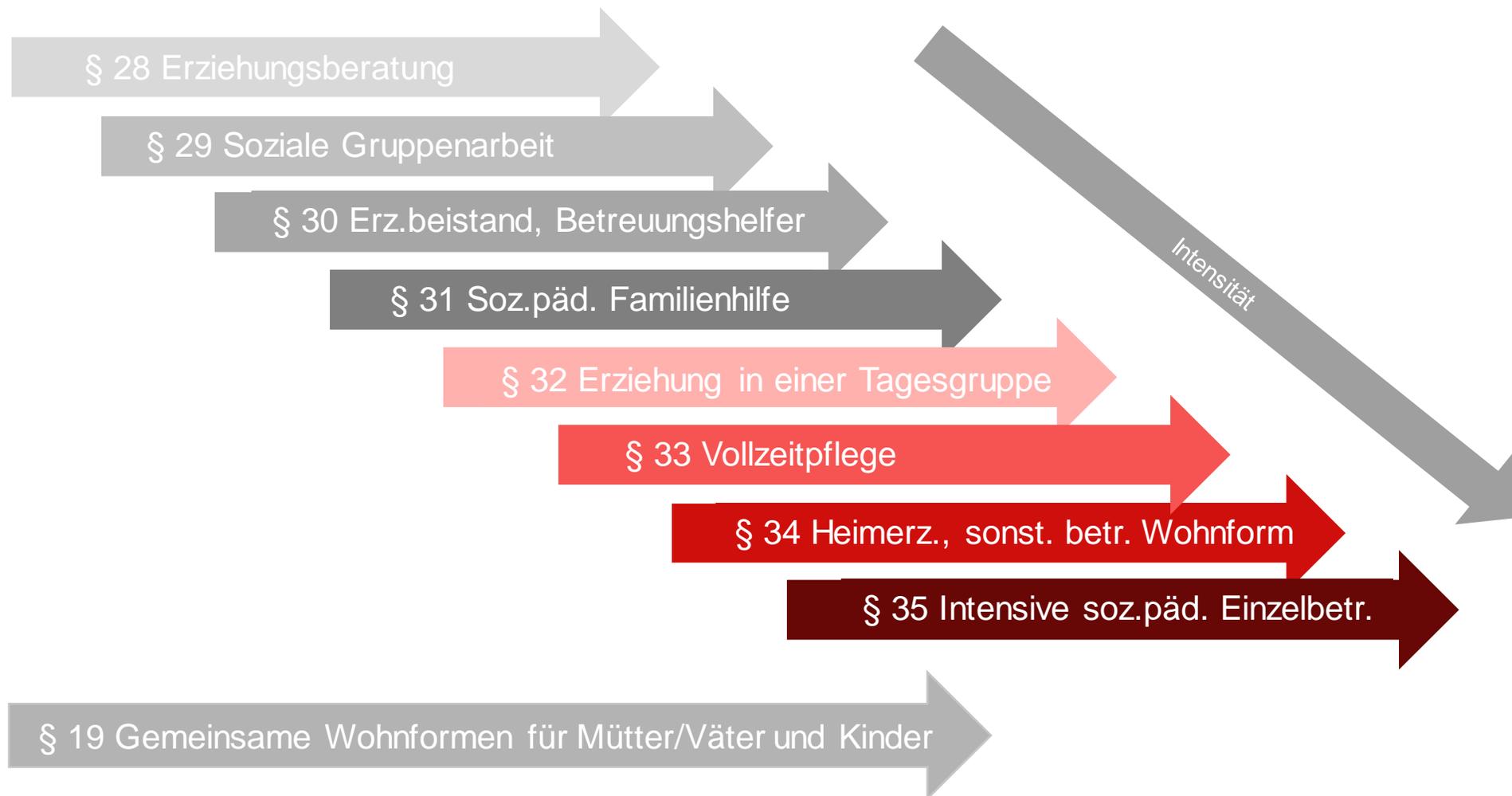
§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

3. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- Kindertagesstätten
- Kindertagespflege

4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige)



Was ist Gegenstand der „Inklusiven Lösung“? Erweiterung des SGB VIII durch das KJSG

§ 10 SGB VIII Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

Abs. 4 Satz 2 [in der Fassung ab 1.1.2028]

„Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.“

→ **Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen ab 01.01.2028!**

§ 9 SGB VIII Gleichberechtigung von jungen Menschen

Satz 4 [in der aktuellen Fassung]

„Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.“

→ **Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind seit Juni 2021 inklusiv auszugestalten!**

Steht das Verhältnis zwischen SGB VIII und SGB IX einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe entgegen?

- SGB VIII-Leistungen haben grundsätzlich Vorrang vor SGB IX-Leistungen. Ausnahme: SGB IX-Leistungen für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Vorrang vor entsprechenden SGB VIII-Leistungen (§ 10 Abs. 4 SGB VIII)
- Leistungskonkurrenz liegt vor, wenn beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind (BVerwG).
- Leistungskonkurrenzen zwischen SGB VIII und SGB IX kommen (auch wenn es sich bei den Leistungen der sozialen Teilhabe des SGB IX um einen offenen Katalog handelt) selten vor, da sich diese an die Personensorgeberechtigten und auf die Unterstützung der Erziehung richten, während sich die Leistungen der sozialen Teilhabe an den Menschen mit Behinderung und auf die behinderungsbedingten Einschränkungen richten.
- Falls die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, hat die Kinder- und Jugendhilfe ihre Leistungen auch bereits heute für Kinder und Jugendliche (unabhängig von der Art der Behinderung) zu erbringen.

Agenda

1	Fachliche Entwicklung	3
2	Wirtschaftliche Entwicklung	6
3	Finanzierungsmechanismen	11
4	Fahrplan der Inklusiven Lösung	15
5	Leistungen der Hilfe zur Erziehung	25
6	Fazit	35

§ 28 Erziehungsberatung

Zielgruppe

- Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte

Leistung

- Unterstützung bei der Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme
- Unterstützung bei Erziehungsfragen
- Unterstützung bei Trennung und Scheidung

Finanzierung

- Zuwendung

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

- Keine vergleichbare Leistung in der EGH.
- KJH hat diese Leistung auch bereits heute für Erziehungsberechtigte mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung (unabhängig von der Art der Behinderung) zu erbringen.
- Inwieweit in den Erziehungsberatungsstellen heute bereits die fachlichen Kompetenzen im Bereich körperlicher und geistiger Behinderungen verfügbar sind, ist fraglich.
- Leistungsanbieter sind gefordert, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

Zielgruppe

- Ältere Kinder und Jugendliche

Leistung

- Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen durch soziales Lernen in der Gruppe

Finanzierung

- Zuwendung

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

- Vergleichbare Leistung in der EGH über Soziale Teilhabe ist denkbar.
- Pool-Lösung (gemeinsam in Anspruch genommene Assistenz) ist realisierbar.
- Falls Leistung über EGH nicht verfügbar ist und Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, hat KJH diese Leistung auch bereits heute für ältere Kinder und Jugendliche unabhängig von der Art der Behinderung inklusiv zu erbringen.
- Leistungsanbieter sind gefordert, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche

Leistung

- Unterstützung bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds
- Förderung der Verselbständigung unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie

Finanzierung

- Entgelt (Fachleistungsstunden)

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

- Vergleichbare Leistung in der EGH ist als Assistenz für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext (Soziale Teilhabe) möglich.
- Falls Leistung über EGH nicht verfügbar ist und Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, hat KJH diese Leistung auch bereits heute für Kinder und Jugendliche (unabhängig von der Art der Behinderung) zu erbringen.
- Inwieweit bei KJH-Leistungsanbietern heute bereits die fachlichen Kompetenzen im Bereich körperlicher und geistiger Behinderungen verfügbar sind, ist fraglich.

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

Zielgruppe

- Familien

Leistung

- Unterstützung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen

Finanzierung

- Entgelt (Fachleistungsstunden)

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

- Keine vergleichbare Leistung in der EGH, da Personenzentrierung.
- KJH hat diese Leistung auch bereits heute für Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung (unabhängig von der Art der Behinderung) zu erbringen.
- Inwieweit bei den KJH-Fachkräften heute bereits die fachlichen Kompetenzen im Bereich körperlicher und geistiger Behinderungen verfügbar sind, ist fraglich.
- Leistungsanbieter sind gefordert, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche, ggf. junge Volljährige

Leistung

- Unterstützung der Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe
- Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit
- Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern

Finanzierung

- Entgelt (Tagessatz)

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

- (Heilpädagogische) Tagesgruppen sind in der KJH häufig anzutreffen, allerdings bislang primär für den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen ohne und mit seelischer Behinderung.
- In der EGH sind Tagesgruppen nicht verbreitet (Personenzentrierung), sie sind aber grundsätzlich im Rahmen von gemeinsam in Anspruch genommener Assistenz realisierbar.
- Falls Leistung über EGH nicht verfügbar ist und Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, hat KJH diese Leistung auch bereits heute für Kinder und Jugendliche unabhängig von der Art der Behinderung zu erbringen.

§ 33 Vollzeitpflege

Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche

Leistung

- Zeitlich befristete Erziehungshilfe
- Auf Dauer angelegte Lebensform in einer anderen Familie

Finanzierung

- Entgelt / Pflegepauschale

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

- Vergleichbares Angebot in der EGH vorhanden, KJH also nachrangig zuständig: Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie (§ 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX).
- Für die Erlaubnis zur Vollzeitpflege § 44 SGB VIII ist die KJH bereits zuständig.
- Idealerweise wird die Leistung inklusiv erbracht (eigene Kinder mit / ohne Behinderung, Pflegekinder mit / ohne Behinderung).

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche, ggf. junge Volljährige

Leistung

- Rückkehr in die Familie vorbereiten
- Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten

Finanzierung

- Entgelt (Tagessatz)

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

- Vergleichbares Angebot in der EGH ggf. vorhanden, KJH also nachrangig zuständig: Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen / besonderen Wohnformen.
- Inklusive Leistungsangebote sind dennoch bereits heute denkbar, wenn EGH- und KJH-Leistungserbringer (innerhalb einer Einrichtung / Wohngruppe) kooperieren.
- Allerdings wären solche Kooperationen formal und fachlich auszugestalten: Trotz Betreuung aus einer Hand wären unterschiedliche Kostenträger, Fachkonzepte, Personalqualifikationen etc. zu berücksichtigen.

§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Zielgruppe

- Jugendliche, ggf. junge Volljährige

Leistung

- Intensive Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung

Finanzierung

- Entgelt (Tagessatz)

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

- Vergleichbare Leistung in der EGH ist als Assistenz für Kinder und Jugendliche außerhalb des familiären Kontextes (Soziale Teilhabe) möglich.
- Falls Leistung über EGH nicht verfügbar ist und Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, hat KJH diese Leistung auch bereits heute für Kinder und Jugendliche (unabhängig von der Art der Behinderung) zu erbringen.
- Inwieweit bei KJH-Leistungsanbietern heute bereits die fachlichen Kompetenzen im Bereich körperlicher und geistiger Behinderungen verfügbar sind, ist fraglich.

§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Zielgruppe

- Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben
- Schwangere Frauen

Leistung

- Betreuung in einer geeigneten Wohnform gemeinsam mit dem Kind (und ggf. seiner Geschwister)

Finanzierung

- Entgelt (Tagessatz)

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

- Vergleichbare Leistung in der EGH ist im Rahmen von besonderen Wohnformen möglich.
- Falls Leistung über EGH nicht verfügbar ist und Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, hat KJH diese Leistung auch bereits heute (unabhängig von der Art der Behinderung) zu erbringen.
- Dabei sind verschiedene mögliche Konstellationen wie Elternteil mit Behinderung / Kind ohne Behinderung, Elternteil ohne Behinderung / Kind mit Behinderung und Elternteil mit Behinderung / Kind mit Behinderung zu berücksichtigen.
- Inwieweit bei KJH-Leistungsanbietern heute bereits die fachlichen Kompetenzen im Bereich körperlicher und geistiger Behinderungen verfügbar sind, ist fraglich.

Agenda

1	Fachliche Entwicklung	3
2	Wirtschaftliche Entwicklung	6
3	Finanzierungsmechanismen	11
4	Fahrplan der Inklusiven Lösung	15
5	Leistungen der Hilfe zur Erziehung	25
6	Fazit	35

Fazit

Die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe
beginnt nicht im Jahr 2028, sondern
begann bereits vor zwei Jahren
(mit der Veränderung des SGB VIII durch
das KJSG).

Die Anbieter von Leistungen nach SGB
VIII sind seitdem **gesetzlich verpflichtet,**
ihre Leistungen inklusiv zu erbringen,
auch wenn die Praxis von diesem
Anspruch noch weit entfernt ist.

Fazit

Die Anbieter von Leistungen für Kinder und Jugendliche nach SGB IX erbringen ihre Leistungen heute (aufgrund der Personenzentrierung) weitgehend „exklusiv“.

Es steht ihnen aber frei, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, auch heute bereits (inklusive) Leistungen nach SGB VIII zu erbringen und sich so auf die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe ab 2028 vorzubereiten.

Fazit

„Inklusion“ ist nicht nur auf der Ebene der jungen Menschen, sondern auch auf der Ebene der Anbieter wünschenswert:

Komplexanbieter, die SGB VIII- und SGB IX-Leistungen anbieten, haben nun die Gelegenheit, ihre **Leistungen schrittweise zusammenzuführen**.

Oder SGB IX-Leistungsanbieter und SGB VIII-Leistungsanbieter **schließen sich zusammen, um inklusive Leistungen gemeinsam anzubieten** (dazu in einem späteren Vortrag mehr).

Fazit

Wir erwarten von jungen Menschen mit und ohne Behinderung, dass sie aufeinander zugehen.

Als Anbieter der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe sollten wir hier mit gutem Beispiel vorangehen.

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

Ihr Ansprechpartner



Thomas Puetz MBA

Manager

Unternehmensberatung

0173/189 06 69

02102/1669 730

thomas.puetz@curacon.de

SCHWERPUNKTE

- Strategie- und Organisationsentwicklung
- Konzeption, Erwerb, Entgeltkalkulation und Inbetriebnahme von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe
- Begleitung bei der Besetzung von Führungspositionen
- Beratung und Coaching von Entscheidern und Managementteams

QUALIFIKATION

- 20 Jahre Geschäftsführungserfahrung in der Sozialwirtschaft
- 8 Jahre Beratungserfahrung im Profit- und Not for Profit-Bereich
- Abschlüsse in Betriebswirtschaft, Soziologie, Philosophie, Pädagogik und Sozialer Arbeit
- Ausbildungen als systemischer Berater und systemischer Coach

SCHLÜSSELPROJEKTE

- Begleitung von Mandanten bei umfangreichen Strategie-, Reorganisations- und Veränderungsprozessen
- Fachliche und wirtschaftliche Beratung von Komplexträgern, Jugendhilfeträgern inkl. Kindertagesstätten sowie Eingliederungshilfeträgern inklusive Werkstätten für behinderte Menschen
- Durchführung von Management Audits zur Besetzung von Führungspositionen

Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihrem Auftraggeber über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote an Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkanbieter oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich, sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, sei es dem, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlüssen, Unterlassen bzw. unrichtiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlusses, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formale Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechnen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer zunächst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europäischen Rechtsvorschriften zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fehlerhaft verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fehlerhaften Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstehen sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichts-ausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in der Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden (zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatersvertragsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Erhebtbewertung und Vermögenssteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuererbschaften,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen, die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber hatten als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, ein Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbrauchers Streitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.